mentaire du code de commerce: Exkurs ad § 372, 8e édit., T. II p. 1412 et suiv. note 5 et suiv.).

Le projet de loi du 3 mars 1905 « destiné à compléter le projet de code civil suisse (droit des obligations) » adoptait cette solution comme étant « celle de la majorité des auteurs » (voir Message du Conseil fédéral p. 54 ch. 3)*. L'article 1769 disposait : « Lorsqu'il n'y a pas lieu d'admettre une intention contraire des parties, les dispositions du Code civil concernant les obligations régissent tous les contrats dont l'exécution doit avoir lieu en Suisse. » Cet article ne faisait donc aucune distinction, quant à la loi applicable, entre les effets et la formation du contrat.

Mais même si l'on considérait que la loi applicable est celle du lieu où le contrat a pris naissance (voir dans ce sens RO 32 II p. 418) le droit belge n'en devrait pas moins être appliqué en l'espèce. Le lien de droit existant entre les parties s'est en effet formé au moment où les demandeurs ont reçu à Bruxelles la lettre du défendeur dans laquelle celui-ci leur écrivait: « Je possède votre lettre du 25 mai suivant laquelle je vous confirme que j'ai acheté de vous à fin juin 50 Mexico-Tram à 776 fr.», c'est-à-dire au moment où l'avis de l'acceptation est parvenu aux auteurs de l'offre.

Dans ces conditions, c'est bien le droit belge qui régit l'ensemble du contrat conclu entre les parties, et le droit suisse apparaît dès lors comme inapplicable aussi en ce qui touche le moyen du défendeur tiré de ce qu'il aurait été trompé par l'agent des demandeurs de connivence avec eux.

2. — La seule question rentrant dans la compétence du Tribunal fédéral est donc celle de l'exception de jeu (voir RO 20 p. 449 c. 6). Or le défendeur n'a pas soulevé cette exception; le tribunal de première instance le constate expressément, et dans l'énumération des points attaqués de l'arrêt cantonal, l'acte de recours passe sous silence la question du jeu. Le Tribunal fédéral, il est vrai, n'est pas lié par la déclaration de recours (voir Weiss, Berufung an das

(Note du Réd. R.O.)

Bundesgericht, p. 102 et 286 ch. 4) et, conformément à sa jurisprudence constante, il doit examiner d'office si l'exception de jeu est fondée; mais en l'espèce cette exception manque évidemment de toute base. Il suffit à cet égard de renvoyer aux conclusions d'audience du défendeur, du 21 juin 1910, ainsi qu'à ses écritures des 17 janvier et 26 octobre 1910, résumées dans la partie fait du présent arrêt, sub litt. B.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

88. Arfeil vom 10. November 1911 in Sachen Bianto, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Baldburger-Secchi, Bell. u. Ber.=Bell.

Mangel des Berufungserfordernisses der Anwendung oder Anwendbarkeit eidgen. Rechts. (Art. 56 OG): Die Art. 199 bis 209 OR regeln nur die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Mobiliareigentums und haben nicht auch die originären Erwerbsarten dieses Eigentums im Auge. Spezielt die Frage, in welcher Weise und gegen wen der Vindikant einer verlorenen Sache, die der Finder dem rechtmässigen Eigentümer als solchem vorschriftgemäss zur Verfügung hält, zur Geltendmachung seines Eigentumsanspruchs vorzugehen hat, beurteilt sich nicht nach Art. 206 OR, sondern nach dem kantonalen Recht.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Am Vormittag des 12. April 1908 fand die beklagte Frau Henriette Waldburger-Secchi in Samaden auf der Straße zwischen der Eisenbahnstation und dem alten Hotel "Bernina" daselbst vier zusammengesaltete 500 Fr.-Banknoten. Sie lieferte den Fund dem Gemeindevorstand von Samaden ab, und dieser setzte gemäß § 192 bündn. PG das zuständige Kreisamt Oberengadin in Kenntnis.

^{*} Feuille féd. 1905 II p. 54. (Note e

Der Kreispräsident ließ die Banknoten vorläufig als unveränder= liches Depot bei der Kantonalbank von Graubunden hinterlegen und erließ ferner, nach weiterer Vorschrift des § 192 bundn. BG, im kantonalen Amtsblatt vom 24. April 1908 die öffentliche Bekanntmachung, daß auf Gebiet ber Gemeinde Samaden ein "größerer Gelbbetrag" gefunden worden sei, den der rechtmäßige Eigentumer bei genügendem Ausweis und gegen Erlegung des gesetlichen Finderlohnes innert den nächsten drei Monaten beim Kreisamt in Empfang nehmen könne. Auf diese Publikation erhob, mit Schreiben an den Kreispräsidenten vom 27. Mai 1908, der Kläger Paolo Pianto, Wirt zum "Weißen Kreuz" in Samaden, Anspruch auf Herausgabe bes gefundenen Geldes, indem er geltend machte, bak basselbe offenbar einen Teil der ihm zwischen dem 6. und 9. April 1908 gestohlenen Gelbsumme von 4000 Fr. bilbe. Der Kläger batte nämlich schon am 10. April 1908 beim Kreisamt die An= zeige erstattet, daß er am 9. April abends das Verschwinden eines Gelobetrages von 4000 Fr. in Banknoten (worunter vier inländische zu 500 Fr.) aus einer in seinem Schlafzimmer untergebrachten Raffette, welches Geld am 5. April abends noch vorhanden gewesen sei, festgestellt habe. Andere Fundansprecher meldeten sich beim Rreisamt nicht.

Nachdem die wegen der Diebstahlsanzeige des Klägers eingeleitete Strafuntersuchung durch Beschluß des Ausschusses des Graubündner Kantonsgerichts vom 19./20. Februar 1909 als ergebnissos einzgestellt und der Fall "ad acta" gelegt worden war, bewirkte der Kreispräsident — auf Drängen der Beklagten, die den gesetlichen Findersohn (gemäß § 193 bündn. PG in der Regel 10 % des Fundwertes) reklamierte — den Erlaß solgender Versügung des Kreisgerichts Oberengadin vom 27. September 1909:

"Frau Henriette Waldburger-Secchi hat von nun an das Recht "an den jährlichen Zinsen der von ihr gefundenen 2000 Fr. "Diese 2000 Fr werden bei der Kantonalbank angelegt und durch "das Kreisamt Oberengadin verwaltet, bis der gesetzliche Eigentümer "eruiert ist oder die Verjährung eingetreten und konstatiert ist, in welch "letzterem Fall dann die Finderin ohne weiteres Eigentümerin des "Kapitals wird."

Gleichzeitig belaftete das Gericht die Finderin mit den aufgelaufenen Spesen, im Betrage von 18 Fr., mit eventuellem Regreß gegen

den Eigentümer, und bestimmte ferner, daß vor der Verfügung über die Banknoten dem Verhöramt noch Gelegenheit zu deren Reproduktion zu geben sei (die dann auch auf photographischem Wege vorgenommen wurde).

B. — Mit Leitschein vom 31. März 1910 hat nun der Kläger gegen die Beklagte das Begehren aus Recht gesetzt: die Beklagte sei pflichtig zu erklären, die am 12. April 1908 beim Bahnhof Samaden gefundenen vier Banknoten à 500 Fr., bezw. deren Wert, plus 5 % 3ins vom 27. September 1909 an, an den Kläger auszuhändigen, unter gerichtlicher und außergerichtlicher Kostenfolge.

Die Beklagte hat diesem Begehren gegenüber eingewendet, sie habe sich von Anfang an bereit erklärt, die gefundenen Banknoten dem rechtmäßigen Sigentümer gegen den gesetzlichen Finderlohn nehst Ersatz ihrer Auslagen auszuhändigen; sie habe den Fund deshalb der Behörde abgeliesert und könne nun nicht als Prozeßpartei ins Recht gesaßt werden, nachdem gemäß kreisgerichtlichem Eutscheid das Geld bei der Bank deponiert worden sei, weil der Kläger sich nach der Auffassuweisen verwocht habe.

C. — Durch Urteil vom 19. Januar 1911 hat das Kantonssgericht von Graubünden auf Appellation des Klägers gegen den erstinstanzlichen, die Klage "wegen Wangels von Beweisen" absweisenden Entscheid des Bezirksgerichts Maloja erkannt:

"Klage und Appellation des Paolo Pianto werden wegen "mangelnder Passivlegitimation abgewiesen."

- D. Gegen dieses Urteil des Kantonsgerichts hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrage, es sei die Klage im ganzen Umfange zu schützen.
- E. Die Beklagte hat auf Abweisung der Berusung antragen lassen und dabei in erster Linie die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der Streitsache (wegen Anwendsarkeit kantonalen Rechts) erhoben; —

in Erwägung:

Das Kantonsgericht hat die Passivlegitimation der Beklagten mit der Begründung verneint, die Beklagte habe an den gesundenen Banknoten seit deren Ablieferung an die zuständige Behörde weder natürlichen, noch juristischen Besitz und könne daher nicht als "In-

haber" berfesten gelten, gegen den die auf Art. 206 OK gestützte Bindskationsklage zu richten sei. In dieser Argumentation erblickt der Kläger eine Berletzung des Art. 206 OK, indem er ausssührt, daß nach heutiger Rechtsauffassung der Finder als juristischer Bessitzer des Fundes zu betrachten sei. Die Beklagte dagegen nimmt vorab den Standpunkt ein, daß der kantonsgerichtliche Entscheid, weil auf der Anwendung des § 192 bündn. PK beruhend, der Prüfung des Bundesgerichts nicht unterstehe. Es erhebt sich somit in erster Linie die Frage, ob Art. 206 OK auf den gegebenen Tatbestand überhaupt anwendbar sei. Sie ist aus solgender Erzwägung zu verneinen:

Die Art. 199—209 OM, welche von der Begründung des Eigentums an Mobilien handeln, ordnen diese Materie nicht schlechthin, sondern nur, soweit dies für die Zwecke des obligationenrechtlichen Modiliarverkehrs ersorderlich war, d. h. soweit die vom Obligationenrecht umfaßte rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an Modilien in Frage kommt. Jene Bestimmungen haben somit allgemein nur den derivativen Eigentumserwerb, den vertragssemäßen Übergang des Eigentums vom Beräußerer auf den Erwerber, im Auge und beziehen sich nicht auch auf die originären Eigentumserwerbsarten, zu denen der Funderwerb gehört. Dies solgt — abgesehen vom bereits erwähnten Zusammenhang des Gestebes — zwingend auch aus dem Titel des fraglichen Abschnittes: "Übergang des Eigentums an Modilien", sowie serner aus dem Terte des einleitenden Art. 199, worin ausdrücklich nur von der "Übertragung" des Eigentums "infolge eines Bertrages" die Rede ist.

Num hat allerdings das Bundesgericht schon mehrsach, wenigstens beiläufig, die Auffassung vertreten, daß immerhin speziell die Bindistationsbestim mung des Art. 206 DR auch für die gesundenen Sachen unbedingte Geltung habe (vgl. AS 17 Nr. 44 Erw. 2 S. 283; 21 Nr. 66 Erw. 2 S. 473; 27 II Nr. 71 Erw. 3 S. 660). Allein dabei wollte das Gericht stets nur der Meinung Ausdruck geben, daß ein kantonalrechtlich begründeter Eigentumsserwerb des Finders dem vindizierenden früheren Eigentümer während der im Art. 206 normierten Frist von 5 Jahren nicht entgegenzgehalten werden könne. Es wollte also mit diesem Vorbehalt des Art. 206 die Gültigkeit der kantonalgesetzlichen Regelung des Fundzrechts an sich und im übrigen keineswegs verneint werden; vielz

mehr ist im letterwähnten Urteil ausdrücklich betont, daß über die Anzeiges, Bekanntmachungss, Berwaltungss, und Rückerstattungsspslicht 2c., sowie auch über den eventuellen Eigentumserwerd des Finders das kantonale Recht zu bestimmen habe. (Bgl. in diesem Sinne auch Huber, Schweizerisches Privatrecht, III, S. 258, und noch weitergehend Wilh. Beck, das Fundrecht nach dem schweiz. ZGB unter Berücksichtigung des kantonalen und ausländischen Rechts [Züricher Dissertation von 1911] S. 54 f., der die Bindikation gemäß Art. 206 OR gegenüber dem kantonalrechtlichen originären Eigentumserwerb des Finders als grundsählich aussgeschlossen erklärt.)

Demnach aber beurteilt sich jedenfalls die Frage, in welcher Weise der Bindikant einer verlorenen Sache, die, wie hier, vom Kinder gar nicht zu Sigentum angesprochen sondern gemäß ben einschlägigen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung dem recht= mäkigen Gigentumer als foldem zur Verfügung gehalten wird, zur Geltendmachung seines Eigentumsanspruchs vorzugehen hat, nicht nach eidgenössischem Recht. Es hängt insbesondere ausschlieklich von jenen kantonalen Gesetzesvorschriften ab, gegen wen die Vindikationsklage zu richten ist. So hat denn auch vorliegend das Kantonsaericht die Vassivlegitimation der Beklagten auf Grund bes Art. 192 bundn. PR verneint, indem es angenommen hat, daß gemäß dieser Bestimmung dem Finder nach der Ablieferung bes Kundgegenstandes an die Behörde der Besitz desselben, den die Vindikationsklage voraussetze, nicht mehr zustehe. Allerdings scheint die kantonale Oberinstanz diese letztere Rlagevoraussetzung rechtsirrtümlicherweise aus Art. 206 DR, statt aus dem kantonalen Eigentumfrecht, abzuleiten; allein diesem Umstande kann keine ent= scheibende Bedeutung zukommen, da ja die Vindikationsklage nicht mur nach Art. 206 OR, sondern überhaupt, ihrer Natur nach, bloß gegen den tatjächlichen oder rechtlichen Besitzer des Bindikations= objektes, der barüber zu verfügen in der Lage ist, gerichtet sein kann. Demnach ist ber angefochtene Entscheid in ber Tat gemäß Art. 56 OG ber Kognition des Berufungsrichters entzogen; —

erfannt:

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.